

AARGAUER STAATSANWALTSCHAFT

## Eltern wegen Schulabsenzen vor Gericht: Sie haben Bussen nicht akzeptiert

von Stefania Telesca - Aargauer Zeitung • 19.8.2020 um 05:00 Uhr



Absenzen ohne Bewilligung: Wenn zu viele Stühle im Schulzimmer leer bleiben.

© Sandra Ardizzone

**Schulleiter stellen vermehrt fest, dass Eltern bei Urlaubsgesuchen mogeln – zudem akzeptieren sie Strafbefehle wegen Absenzen nicht. Insgesamt hat die Staatsanwaltschaft in den vergangenen drei Jahren 35 Strafbefehle wegen Widerhandlungen gegen das Schulgesetz ausgesprochen.**

Während der Coronazeit setzten die Schulen auf Fernunterricht. Was erst unvorstellbar schien – die Schülerinnen und Schüler zu Hause, die Lehrperson

weit weg und auf einem Bildschirm -, klappte nach anfänglichen Unsicherheiten bald ziemlich gut und wurde vorübergehend zur neuen Normalität.

Kurz vor dem Lockdown, in der letzten Februarwoche, waren in Aargauer Gerichtssälen gleich zwei Gerichtsverhandlungen angesetzt, bei denen Eltern angezeigt waren. **Dies, weil ihre Kinder unentschuldigt länger als drei Tage vom Unterricht fernblieben.**

Insgesamt 35-mal stellte die Staatsanwaltschaft in den letzten drei Jahren einen Strafbefehl wegen Widerhandlungen gegen das Schulgesetz aus und büsste Eltern. Das sagt Fiona Strebel, Sprecherin der Staatsanwaltschaft, auf Anfrage. Wenn die Eltern einen Strafbefehl nicht akzeptieren, müssen sie diesen vor Gericht anfechten. Dies kommt allerdings nur selten vor: Nicole Payllier, Leiterin Kommunikation der Gerichte im Aargau sagt:

### **Unentschuldigte Absenzen: Schulgesetz sieht Busse vor**

Schulversäumnisse sind im kantonalen Schulgesetz geregelt. Bleibt ein Kind bis zu drei Tage unentschuldigt von der Schule fern, werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft. Fehlt das Kind länger als drei Tage unentschuldigt, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige. Die Eltern werden dann mit Bussen von mindestens 600 bis 1000 Franken, im Wiederholungsfall sogar bis höchstens 2000 Franken bestraft.

Wollen Eltern ihre Kinder aus der Schule nehmen, müssen sie ein entsprechendes Gesuch an die Schulpflege stellen. Diese entscheidet dann über Bewilligung oder Ablehnung. Dabei berücksichtigt die Schulpflege einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der

Gesuchsstellenden. Urlaubsgründe könnten zum Beispiel persönliche Anlässe im Umfeld der Schüler, hohe religiöse Feiertage, Schnupperlehren oder Anlässe für die Berufsvorbereitung sein. Wollen die Eltern ihr Kinder über 30 Tage aus der Schule nehmen, so muss die private Schulung vollumfänglich nachgewiesen sein.

Philipp Grolimund, Co-Präsident des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Aargau, stellt eine gewisse Zunahme von Urlaubsgesuchen fest: «Vor allem bei Gesuchen für zusätzliche Ferientage oder -wochen.» Dies käme vor allem bei Eltern vor, die Verwandte in Osteuropa oder Übersee haben, «da durch längere Reisezeit der Wunsch nach längerem Verbleib im entsprechenden Land entsteht», so Grolimund. Gerade Aargauer Schulen, mit vielen Familien mit Migrationshintergrund, seien davon stärker betroffen.

## **Eltern mogeln, wenn es um Bewilligungen geht**

Wie Grolimund sagt, ist feststellbar, dass es vermehrt Eltern gibt, die sich die Bewilligungen ermogeln: «Dies, indem sie ihre Kinder krank melden, tatsächlich aber zusätzliche ‹Freitage› beziehen.» Diese Eltern hielten sich zahlenmässig sehr in Grenzen. Weiter sagt er:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler unberechtigt der Schule fernbleibt, versuchten dies die Eltern durch einfache Lügen, bis hin zu raffinierten Verschleierungs- oder Vertuschungspraktiken zu erklären, sagt Grolimund: «Oft kommen die wahren Tatsachen durch Mitschüler oder andere Eltern zum Vorschein.» Die Schulverantwortlichen sehen sich nicht als Ermittlungsbehörden: «Weder ist das ihr Auftrag, noch haben sie Zeit dafür», so Grolimund.

Kommt es zu einer Widerhandlung gegen das Schulgesetz, so sei der beträchtliche Zeitaufwand ärgerlich: «Und den Eltern werden nur die verfahrenskosten des Gerichts auferlegt, diejenigen der Schule nicht», sagt Grolimund. Trotzdem glaubten die Schulleiter grundsätzlich an die Ehrlichkeit der Eltern: «Und bei dem grössten Teil der Eltern ist das auch berechtigt», so der Co-Präsident des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Aargau.

ABONNIEREN

---



AUTORIN

**Stefania Telesca**

zur Autorin →

© Copyright 2010 – 2020, Aargauer Zeitung